

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 18/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Mannheim 1, Steubenstraße 46,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, ihn wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 21. Juni 1983 zu entschädigen (Bescheid vom 21. Mai 1984, Widerspruchsbescheid vom 23. August 1984; Urteile des Sozialgerichts -SG- München vom 20. August 1987 - S 22 U 571/84 - und des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 5. Dezember 1990 - L 2 U 350/87 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzung hat die Beschwerdebegründung nicht schlüssig dargetan. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG seine Entscheidung in erster Linie darauf gestützt habe, daß widersprüchliche Angaben zum Unfallhergang im Unfallzeitpunkt vorlägen. Es kann dahingestellt bleiben, ob damit die Voraussetzungen einer sogenannten Überraschungsentscheidung unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör schlüssig bezeichnet sind. Denn jedenfalls hat das LSG unabhängig von der Frage des Nachweises einer versicherten Tätigkeit seine Entscheidung auch darauf gestützt, daß selbst dann, wenn man zugunsten des Klägers das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit im Unfallzeitpunkt unterstelle, der Kausalzusammenhang zwischen dieser versicherten Tätigkeit und dem Unfall (haftungsbegründende Kausalität) nicht gegeben sei. Gemessen daran kann die angefochtene Entscheidung des LSG nicht auf der geltend gemachten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beruhen.
2. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzungen werden mit der Beschwerdebegründung nicht schlüssig bezeichnet. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des § 103 SGG rügt, fehlt es von vornherein an



der Bezeichnung eines entsprechenden Beweisantrages. Seine Ausführungen im übrigen beziehen sich ausschließlich auf die freie richterliche Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, eine Vorschrift, deren Verletzung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden darf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)